

**Gesetz
über den Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen vom 25. Februar 1972**

vom 19. Juli 1972

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 25. Februar 1972 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 44 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen vom 25. Februar 1972 tritt das Gesetz vom 24. September 1958 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen vom 25. November 1957 (GBl. I Nr. 62 S. 705) außer Kraft.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Juli neunzehnhundertzweundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Juli neunzehnhundertzweundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Polen haben, vom Wunsch geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen in Übereinstimmung mit dem am 15. März 1967 in Warschau Unterzeichneten Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen weiterzuentwickeln, und unter Berücksichtigung dessen, daß die konsularischen Beziehungen zwischen beiden Staaten einer neuen Regelung bedürfen, beschlossen, den vorliegenden Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

August Klobes,

Leiter der Abteilung Konsularische Angelegenheiten des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik,

der Vorsitzende des Staatsrates
der Volksrepublik Polen

Wladyslaw Wojtasik,

Leiter der Abteilung Konsularische Angelegenheiten des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Volksrepublik Polen,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

Im Sinne dieses Vertrages haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- a) „Konsulat“ ist ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur.
- b) „Konsularbezirk“ ist das dem Konsulat zugewiesene Gebiet, auf dem eine konsularische Amtsperson berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben.
- c) „Leiter des Konsulats“ ist die mit dieser Funktion vom Entsendestaat beauftragte Person.
- d) „Konsularische Amtsperson“ ist eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist. Dieser Begriff umfaßt auch eine Person, die zum Praktikum in das Konsulat entsandt wurde.
- e) „Mitarbeiter des Konsulats“ ist eine Person, die keine konsularische Amtsperson ist und die administrative oder technische Funktionen ausübt. Dieser Begriff umfaßt auch eine Person, die Aufgaben zur Versorgung des Konsulats erfüllt.
- f) „Angehöriger des Konsulats“ ist eine konsularische Amtsperson und ein Mitarbeiter des Konsulats.
- g) „Konsularräumlichkeiten“ sind Gebäude oder Gebäudeteile des Konsulats sowie die dazumehörenden Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden.